

# Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	<b>23.04.2024</b>
Thema	<b>Keine Einschränkung</b>
Schlagworte	<b>Stempelabgaben</b>
Akteure	<b>Keine Einschränkung</b>
Prozesstypen	<b>Bundesratsgeschäft</b>
Datum	<b>01.01.1989 - 01.01.2019</b>

# Impressum

## Herausgeber

Année Politique Suisse  
Institut für Politikwissenschaft  
Universität Bern  
Fabrikstrasse 8  
CH-3012 Bern  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss)

## Beiträge von

Bernath, Magdalena  
Brändli, Daniel  
Heidelberger, Anja  
Hirter, Hans  
Müller, Eva  
Rinderknecht, Matthias  
Zumofen, Guillaume

## Bevorzugte Zitierweise

Bernath, Magdalena; Brändli, Daniel; Heidelberger, Anja; Hirter, Hans; Müller, Eva; Rinderknecht, Matthias; Zumofen, Guillaume 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Stempelabgaben, Bundesratsgeschäft, 1989 – 2019*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern.  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss), abgerufen am 23.04.2024.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Chronik</b>	1
<b>Wirtschaft</b>	1
Geld, Wahrung und Kredit	1
Wettbewerbsfahigkeit	1
<b>offentliche Finanzen</b>	2
Direkte Steuern	2
Indirekte Steuern	4

## Abkürzungsverzeichnis

<b>EFD</b>	Eidgenössisches Finanzdepartement
<b>AHV</b>	Alters- und Hinterlassenenversicherung
<b>WAK-SR</b>	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>KMU</b>	Kleine und mittlere Unternehmen
<b>StHG</b>	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
<b>DBG</b>	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
<b>WAK-NR</b>	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats
<b>WUST</b>	Warenumsatzsteuer
<b>VStG</b>	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer
<b>StG</b>	Bundesgesetz über die Stempelabgaben

---

<b>DFF</b>	Département fédéral des finances
<b>AVS</b>	Assurance-vieillesse et survivants
<b>CER-CE</b>	Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats
<b>UE</b>	Union européenne
<b>PME</b>	petites et moyennes entreprises
<b>LHID</b>	Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes
<b>LIFD</b>	Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct
<b>CER-CN</b>	Commission de l'économie et des redevances du Conseil national
<b>ICHA</b>	Impôt sur le chiffre d'affaires
<b>LIA</b>	Loi fédérale sur l'impôt anticipé
<b>LT</b>	Loi fédérale sur les droits de timbre

# Allgemeine Chronik

## Wirtschaft

### Geld, Wahrung und Kredit

#### Geld, Wahrung und Kredit

BUNDESRATSGESCHAFT  
DATUM: 01.01.2019  
GUILLAUME ZUMOFEN

Etant donne que le projet fiscal 17 a ete traite, le projet de **modification de la loi sur les droits de timbre**, qui fait partie de l'objet du Conseil federal sur la reforme d'imposition des entreprises (RIE III), a pu etre discute a la Commission de l'economie et des redevances du Conseil national (CER-CN). Par 17 voix contre 3 et 3 abstentions, la CER-CN a decide de demander a la CER-CE de traiter le projet 2 de la RIE III et de le soumettre a sa chambre. La commission souhaite donc avancer dans ce dossier alors que le Conseil national a deja vote sur le projet 1 de l'objet 09.503 qui traite de la meme thematique.<sup>1</sup>

### Wettbewerbsfahigkeit

BUNDESRATSGESCHAFT  
DATUM: 05.06.1989  
HANS HIRTER

Der Bundesrat legte am 5. Juni seine **Botschaft zur Neuordnung der Bundesfinanzen und zur Anderung des Bundesgesetzes uber die Stempelabgaben** vor. Mit den Reformvorschlagen im Bereich der Stempelsteuer will die Regierung die Steuerbelastungen in der Schweiz an die Verhaltnisse auf auslandischen Finanzmarkten angleichen und damit erklartermassen einen Beitrag zur Starkung der internationalen Wettbewerbsfahigkeit des schweizerischen Finanzplatzes leisten. Derartige Erleichterungen waren nicht nur von den Banken, sondern auch vom Parlament mit Nachdruck gefordert worden. Die Revision sieht vor, die Umsatzabgaben auf den Handelsbestanden der Effekthandler, auf der Emission von sogenannten Euro-Bonds (Obligationen auslandischer Schuldner in fremder Wahrung) und auf dem Handel mit inlandischen Geldmarktpapieren von maximal zwolf Monaten Laufzeit vollstandig aufzuheben. Beim sogenannten Ausland/Ausland-Geschaft, d.h. bei der Vermittlung eines Geschäfts zwischen Auslandern durch einen schweizerischen Effekthandler beschrankt sich die Steuerbefreiung auf den Obligationenhandel.

Andererseits war der Bundesrat nach wie vor nicht bereit, auf eine vollstandige Kompensation der zugestandenen Einnahmefalle zu verzichten. Neu mit einer Emissionsabgabe belasten mochte er deshalb die inlandischen Obligationen und Geldmarktpapiere. Festgehalten hat der Bundesrat trotz der heftigen Kritik, durch Banken und Versicherungen im Vernehmlassungsverfahren auch an der Wiedereinfuhrung der 1973 abgeschafften Stempelabgabe auf Lebensversicherungen und an der Besteuerung der treuhanderischen Darlehen.<sup>2</sup>

BUNDESRATSGESCHAFT  
DATUM: 28.12.1990  
HANS HIRTER

Die vorberatende Kommission des Nationalrats entschied, im Gegensatz zum Standerat die **Stempelsteuervorlage** nicht vorzuziehen, sondern im Rahmen des Gesamtpaketes fur eine neue Finanzordnung zu behandeln. Dabei schloss sich der Rat den Entscheidungen der kleinen Kammer aus dem Vorjahr weitgehend an. Um nicht das ganze Finanzpaket zu gefahrden, hatten sich die vier Regierungsparteien auf einen mehrere Punkte umfassenden Kompromiss geeinigt. Im Bereich der Stempelsteuern sah er vor, die erwarteten Steuerausfalle nur zum Teil zu kompensieren. Dies sollte uber die ursprunglich vom Bundesrat vorgeschlagene, aber vom Standerat abgelehnte Besteuerung der Pramien fur Lebensversicherungen geschehen. Auf die Umsatzsteuer auf Treuhandanlagen sollte jedoch verzichtet werden. Dieser Kompromiss fand im Nationalrat Zustimmung und wurde im Differenzbereinungsverfahren auch von der kleinen Kammer akzeptiert. Definitiv uber diese Revision des Stempelsteuergesetzes wird allerdings das Volk entscheiden. Zum Kompromiss der Bundesratsparteien gehorte namlich auch die Bestimmung, dass sie nur gemeinsam mit der dem obligatorischen Referendum unterstehenden Neuen Finanzordnung in Kraft treten kann.<sup>3</sup>

# Öffentliche Finanzen

## Direkte Steuern

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 01.05.1997  
EVA MÜLLER

Die vorberatende Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrates begrüßte das vom Bundesrat vorgelegte Steuerpaket, kritisierte aber mehrere Punkte in der Holdingbesteuerung, so etwa jenen, dass generell Kapitalverluste aus Beteiligungen nicht berücksichtigt werden sollen. Ausserdem beschränkte sie den Stempel auf die vorab der Kapitalanlage dienenden Versicherungen mit Einmalprämie und beschloss, den Stempelbeschluss von der Unternehmenssteuerreform abzukoppeln. In der April-Sondersession folgte der Nationalrat seiner Kommission und hiess die vom Bundesrat vorgeschlagenen Steuererleichterungen für Unternehmen von insgesamt CHF 420 Mio. gut. Ein Antrag Blocher (svp, ZH), der einen proportionalen Gewinnsteuersatz von lediglich 8% verlangte, wurde ebenso deutlich abgelehnt wie ein Antrag der Ratslinken, den Satz auf 9,8% anzuheben. Bei der Holdingbesteuerung schuf eine bürgerliche Mehrheit aber eine **Asymmetrie**, indem die Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen steuerfrei erklärt werden, entsprechende Verluste indes steuerlich abzugsfähig sein sollen. Mit 94 zu 81 Stimmen stimmte eine bürgerliche Mehrheit zudem der **Entkoppelung des Stempels vom übrigen Steuerpaket** zu, um bei einem Referendum der Versicherungsbranche, die eine Neubesteuerung heftig bekämpfte, wenigstens die dringliche Reform der Unternehmensbesteuerung zu retten. Die SP kritisierte dieses Vorgehen als Versuch, die Besteuerung der Lebensversicherungen zum Abschluss freizugeben. Mit 99 zu 64 Stimmen folgte eine bürgerliche Mehrheit zudem der WAK und stimmte einer **Stempelabgabe** von 2,5% **nur für** Lebensversicherungen mit **Einmalprämien** zu. Damit reduzierten sich die Kompensationseinnahmen auf rund CHF 100 Mio. Ein Antrag Blocher, auf eine Stempelabgabe für Lebensversicherungen ganz zu verzichten, wurde mit 99 zu 64 Stimmen verworfen. Die SP drohte mit dem Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform, während die Versicherungsgesellschaften ihrerseits ein Referendum gegen den Stempel nicht ausschliessen wollten.<sup>4</sup>

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 06.05.1997  
EVA MÜLLER

In den letzten Jahren hat die Schweiz für Holdinggesellschaften an Attraktivität eingebüsst, und es kam zu diversen Auslagerungen von Holdings in EU-Staaten (Die EU führte 1992 Regelungen ein, die im EU-Raum ungehinderte Kapitalflüsse zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften erlauben. Ausserdem verbesserten verschiedene EU-Staaten ihre Unternehmensbesteuerung). Aber auch für KMU verlor die Schweiz an Attraktivität. Im Vorjahr hatte der Bundesrat deshalb zwei Varianten einer **Reform der Unternehmensbesteuerung** vorgelegt, die Steuerausfälle von CHF 90 Mio. bzw. 210 Mio. zur Folge gehabt hätten; diese stiessen aber im Vernehmlassungsverfahren insbesondere auf linken Widerstand. Die Linke willigte schliesslich aber doch in eine Reform der Unternehmensbesteuerung ein, um im Gegenzug die Unterstützung der Bürgerlichen für ein Investitionsprogramm zu erhalten. Als Teil des Investitionsprogrammes legte der Bundesrat im März ein **neu geschnürtes Reformpaket** vor, das einen Einnahmehausfall von geschätzten CHF 170 Mio. (davon CHF 90 Mio. für die Kantone) und verschiedene Änderungen des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG), des Gesetzes über die Stempelabgaben (StG) sowie des Gesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) vorsah. Schwerpunkte waren folgende:

- 1.) Direkte **Freistellung der Beteiligungsgewinne** und Beteiligungserträge. Die bisherige steuerliche Freistellung der Erträge (Dividenden usw.) wird auf die Gewinne (Kapital- und Aufwertungsgewinne zuzüglich Erlöse aus zugehörigen Bezugsrechten) ausgedehnt (-100 Mio.) (Unterschieden wird zwischen Neu- und Alt-Beteiligungen. Um Abwanderungen zu verhindern, müssen bestehende Holdinggesellschaften die auf Alt-Beteiligungen realisierten Gewinne für eine lange Frist weiterhin versteuern, dafür können sie die Verluste auf Altbeteiligungen auch künftig steuerlich zum Abzug bringen).
- 2.) Einführung einer **proportionalen Gewinnbesteuerung** von 8,5% anstelle der renditeabhängigen, progressiven Steuer auf den Reinertrag (+120 Mio.) und Abschaffung der Kapitalsteuer (-320 Mio.).
- 3.) **Senkung der Emissionsabgabe** auf Beteiligungen von 2% auf 1%. Zudem gilt ein Freibetrag von CHF 250'000 für Neugründungen wie auch für Kapitalerhöhungen (-120 Mio.).

4.) Differenzierte **Neuregelung der Steuerfolgen beim Erwerb eigener Aktien**. Die Massnahmen 2 und 3 sollen insbesondere die KMU begünstigen. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Verlustverrechnung im Konzern nahm der Bundesrat nicht ins Reformpaket auf, da sich die Kantone geschlossen dagegen gewehrt hatten. Als neues Element schlug er dafür die Wiedereinführung einer Stempelabgabe auf Lebensversicherungsprämien von 2,5% vor, womit der notleidenden Bundeskasse Kompensationseinnahmen von rund CHF 250 Mio. zufließen sollten (Der Stempel auf Lebensversicherungen war 1973 abgeschafft worden).<sup>5</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 06.06.1997  
EVA MÜLLER

Der **Ständerat zog in der Sommersession die Notbremse**. Oppositionslos trat er zwar auf die Vorlage ein, in der Detailberatung kritisierte aber insbesondere Plattner (sp, BS) die vom Nationalrat eingeführte Asymmetrie bei der Holdingbesteuerung und bezeichnete die Reformwirkungen als «Selbstbedienungsladen ohne Kasse». Die vom Nationalrat beschlossenen neuen Steuerfreiheiten würden nicht dazu führen, dass neue Holding-Gesellschaften in die Schweiz kämen, sondern, dass heute in der Schweiz domizillierte Holding-Gesellschaften ihre Gewinne steuerfrei realisierten und ins noch steuergünstigere Ausland transferierten. Die Beratungen im Nationalrat hätten gezeigt, dass kaum jemand verstanden habe, um was es überhaupt geht. Gemperli (cvp, SG) vertrat zusätzlich die Ansicht, dass die Auswirkungen der Reform auf KMU nicht genügend abgeklärt worden seien. Der verunsicherte Rat stimmte schliesslich einem Antrag Danioth (cvp, UR) auf **Rückweisung an die Kommission** zu.<sup>6</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 09.12.1997  
EVA MÜLLER

Die WAK des Ständerates hörte sich nochmals mehrere Experten an. Schliesslich übernahm sie das Holding-Besteuerungskonzept des Nationalrats, fügte aber einen **Missbrauchsartikel** an, mit dem sichergestellt werden soll, dass nicht mit Wertberichtigungen und Abschreibungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften Steuern vermieden werden können. Wertberichtigungen und Abschreibungen sollen vom steuerbaren Gewinn nur soweit in Abzug gebracht werden können, als sie betriebsnotwendig und entsprechend begründet sind. Zudem sollen nur definitive Verluste steuerlich berücksichtigt werden können. Der Ständerat folgte seiner WAK in der Herbstsession und hiess die Steuerreform mit 30 zu 1 Stimme gut. Den vom Nationalrat abgekoppelten Versicherungsstempel auf Einmalprämien baute er wieder ins Paket ein. In der Differenzbereinigung hielten beide Räte an ihrer Position - Entkoppelung bzw. Paketlösung - fest, bis schlussendlich der Nationalrat nachgab. Der **Einnahmenausfall** des Steuerpakets wurde vom EFD auf **CHF 320 Mio.** geschätzt, wobei CHF 90 Mio. die Kantone betreffen. Gemäss EFD-Vorsteher Kaspar Villiger bringt die Vorlage den Schweizer Holdings neben Deutschland dafür die «weltbeste» Besteuerung, was neues Steuersubstrat anziehen sollte. Nachdem das Referendum nicht ergriffen wurde, wird die Unternehmenssteuerreform auf Anfang 1998 in Kraft treten. Die Stempelabgabe auf Einmalprämien wird vom 1. April 98 an wieder erhoben werden.<sup>7</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 19.12.2003  
MAGDALENA BERNATH

Als bekannt wurde, dass das Referendum gegen das Steuerpaket zustande gekommen war, die Volksabstimmung darüber aber voraussichtlich erst im Frühjahr 2004 stattfinden wird, beschloss das Parlament auf Antrag des Bundesrates, die Änderungen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung sowie der Stempelabgaben nicht am 1. Januar 2004, sondern erst am 1. Januar 2005 in Kraft zu setzen (die Wohneigentumsbesteuerung ist davon nicht betroffen, da die neuen Regelungen erst ab 2008 rechtskräftig werden). Eine rückwirkende **Inkraftsetzung** im Falle einer Annahme der Vorlage in der Abstimmung hätte erhebliche praktische Probleme für Steuerzahler und Steuerbehörden geschaffen.<sup>8</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 04.11.2015  
ANJA HEIDELBERGER

Im November 2015 gab der Bundesrat bekannt, dass er die auf Ende 2015 versprochene Botschaft zur **Revision des Steuerstrafrechts** nicht vorlegen werde. Die kritischen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie die Einreichung der Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ hätten gezeigt, dass die Erfolgchancen dieser Revision gering seien. Entsprechend werde er die Revision des Steuerstrafrechts zurückstellen.<sup>9</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 29.08.1989  
MATTHIAS RINDERKNECHT

## Indirekte Steuern

Der Bundesrat verabschiedete am 5. Juni seine **Botschaft zur Neuordnung der Bundesfinanzen und zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben**. Er schlug darin vor, die WUST beizubehalten, diese jedoch in eine reine Konsumsteuer umzuwandeln. Damit würde der grösste Nachteil der WUST, die wettbewerbsverzerrende *taxe occulte* (Besteuerung von Investitionen und Halbfabrikaten) eliminiert. Da die ganze Reform kostenneutral sein soll, sieht das Projekt vor, einige Dienstleistungen und die bisher steuerfreien Energieträger Gas, Strom und Brennstoffe zu belasten. Auf die im Hinblick auf die Volksabstimmung heikle Besteuerung der Leistungen des Gast- und Coiffeurgewerbes wurde hingegen verzichtet. Im weitem schlug der Bundesrat vor, die bisherige zeitliche Befristung der WUST und der direkten Bundessteuer aus der Verfassung zu streichen; der Höchststeuersatz der WUST soll hingegen weiterhin in der Verfassung verankert bleiben. Durch weitere Verfassungsänderungen sollen zudem die Grundlagen für eine Umwandlung der Fiskalzölle in Verbrauchssteuern und für die Erhebung eines WUST-Zuschlags von maximal 1,3 % zur Finanzierung der AHV geschaffen werden.

Im Rahmen der Neuordnung der Bundesfinanzordnung möchte der Bundesrat ebenfalls die Stempelabgaben revidieren. Mit dieser Reform will er die Steuerbelastungen des schweizerischen Finanzmarktes an die Verhältnisse im Ausland angleichen und damit einen Beitrag zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes leisten. Derartige Erleichterungen waren nicht nur von den Banken, sondern auch vom Parlament mit Nachdruck gefordert worden. Das Regierungsprojekt sieht vor, die Umsatzabgaben auf den Handelsbeständen der Effekthändler, auf der Emission von sogenannten Euro-Bonds und auf dem Handel mit inländischen Geldmarktpapieren von maximal zwölf Monaten Laufzeit vollständig aufzuheben. Beim sogenannten Ausland/Ausland-Geschäft, d.h. bei der Vermittlung eines Geschäfts zwischen Ausländern durch einen schweizerischen Effekthändler beschränkt sich die Steuerbefreiung auf den Obligationenhandel. Als Kompensation für die erwarteten Einnahmehausfälle sollen neu Treuhandanlagen, Lebensversicherungen und die Emission von Inland-Obligationen besteuert werden.<sup>10</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 14.12.1989  
MATTHIAS RINDERKNECHT

Die vorberatende Kommission des Ständerates beschloss, auf die Vorlage des Bundesrates einzutreten, aber dabei die **Revision der Stempelsteuern vorzuziehen**. In der Sache war sie mit dem Nationalrat einig: die Erleichterungen für den Finanzplatz sollten nur zu einem Teil durch neue Finanzmarktsteuern kompensiert werden. Auf eine Besteuerung der Prämien der Lebensversicherungen sollte demnach ebenso verzichtet werden wie auf die Umsatzsteuer auf Treuhandanlagen. Zudem beantragte sie dem Plenum, die Emission von ausländischen Obligationen und den Handel mit ausländischen Geldmarktpapieren von maximal einem Jahr Laufzeit von der Umsatzabgabe zu befreien. Trotz heftiger Opposition von seiten der sozialdemokratischen Abgeordneten und von Bundesrat Stich folgte der Ständerat in der Dezembersession den Anträgen seiner Kommissionsmehrheit vollumfänglich und stimmte in der Gesamtabstimmung der Revision des Stempelsteuergesetzes mit 33:5 Stimmen zu.<sup>11</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 28.12.1990  
MATTHIAS RINDERKNECHT

Zu dem von den Bundesratsparteien im Herbst vereinbarten **Kompromiss über die neue Bundesfinanzordnung** gehörten auch Abmachungen über die Ausgestaltung der Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben. Die SP musste dabei auf ihre Forderung nach einer Besteuerung der Treuhandanlagen verzichten, die bürgerlichen Parteien mussten ihre Opposition gegen die Besteuerung der Prämien für Lebensversicherungen aufgeben. Diese beiden vom Bundesrat vorgeschlagenen kompensatorischen Abgaben hatte der erstberatende Ständerat Ende 1989 abgelehnt. Die Vermittlungslösung fand im Nationalrat breite Zustimmung. Nachdem auch der Ständerat diesen Kompromiss akzeptiert hatte, nahmen beide Kammern die Vorlage in der Schlussabstimmung mit 127:18 (bei 21 Enthaltungen) resp. 33:2 Stimmen an. Damit konnte der Nationalrat auch die Arbeit an der im Vorjahr überwiesenen parlamentarischen Initiative Feigenwinter (cvp, BL) einstellen. Definitiv über diese Revision des Stempelsteuergesetzes wird allerdings – indirekt – das Volk entscheiden. Zum Kompromiss der Bundesratsparteien gehörte nämlich auch die Bestimmung, dass die Stempelsteuerreform nur gemeinsam mit der dem obligatorischen Referendum unterstehenden Einführung der Mehrwertsteuer in Kraft treten kann.<sup>12</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 26.11.1991  
MATTHIAS RINDERKNECHT

Der Bundesrat **anerkannte** in seiner Stellungnahme **im Prinzip die Notwendigkeit eines Abbaus der Stempelabgaben**. Von den über den Parlamentsbeschluss von 1990 hinausgehenden Anträgen **akzeptierte er die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fondsanteilen**. Die angespannte Lage der Bundesfinanzen bewog ihn aber, den Verzicht auf die Stempelsteuer bei Umstrukturierungen und Sitzverlegungen abzulehnen. Ebenfalls aus Sorge um den Bundeshaushalt beantragte er, zur Kompensation der zu erwartende Einnahmehausfälle auch das Versicherungsgeschäft beizuziehen.<sup>13</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 11.08.1999  
DANIEL BRÄNDLI

Der Ständerat beriet in seiner Frühjahressession als Erstrat den im Vorjahr vom Bundesrat vorgeschlagenen **Dringlichen Bundesbeschluss im Bereich der Umsatzabgabe** im Finanzmarkt. Eintreten und Anträge der Kommission waren unbestritten. Da im Nationalrat auch SP und GP mit der Vorlage einverstanden waren – mit dem Vorbehalt, dass sie eine weitere Steuerbefreiung der Börsengeschäfte nicht gutheissen werden – wurde der Entwurf auch im Nationalrat deutlich verabschiedet.<sup>14</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 02.10.2000  
DANIEL BRÄNDLI

Der Entwurf eines **Bundesgesetzes über die Stempelabgaben** folgte Anfang Oktober. Der Bundesrat beschränkte sich ausschliesslich auf Transaktionen durch die öffentliche Hand, durch Anlagefonds, Lebensversicherer und Vorsorgeträger. Zudem sollen inländische Banken keiner fiskalischen Belastungen mehr ausgesetzt werden, wenn sie an einer ausländischen Börse mit inländischen Aktien handeln. Die Einnahmehausfälle schätzte der Bundesrat auf jährlich 490 Mio Fr..<sup>15</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 15.12.2004  
MAGDALENA BERNATH

Weil das Steuerpaket in der Volksabstimmung gescheitert war, konnten auch die unbestrittenen Massnahmen im Bereich der Stempelabgaben nicht in Kraft treten. Da deren Geltungsdauer bis Ende 2005 befristet ist, unterbreitete der Bundesrat dem Parlament im August eine gegenüber dem abgelehnten Steuerpaket inhaltlich unveränderte Revisionsvorlage. Diskussionslos und ohne Gegenstimme hiess der Ständerat in der Wintersession diese **Neuaufgabe** gut.<sup>16</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 18.03.2005  
MAGDALENA BERNATH

Weil das Steuerpaket 2004 in der Volksabstimmung gescheitert war, konnten auch die unbestrittenen Massnahmen im Bereich der **Stempelabgaben** nicht in Kraft treten. Da deren Geltungsdauer bis Ende 2005 befristet ist, verabschiedete das Parlament im Frühling eine gegenüber dem abgelehnten Steuerpaket inhaltlich unveränderte Revisionsvorlage. Das Geschäft passierte die Schlussabstimmung im Ständerat mit 41 Stimmen und einer Enthaltung und im Nationalrat mit 142:25 Stimmen bei 13 Enthaltungen; die Vorbehalte stammten von den Grünen und der SP. Um zu verhindern, dass dem Bund ab 2006 Steuereinnahmen in der Höhe von 310 Mio Fr. entgehen, ergriff ein linkes Komitee (PdA, SolidaritéS, Juso, Mediengewerkschaft Comedia, Tessiner Lehrlings- und StudentInnengewerkschaft) das Referendum, welches jedoch aufgrund fehlender Unterschriften nicht zustande kam.<sup>17</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 15.02.2017  
ANJA HEIDELBERGER

Die Änderung des **Bundesgesetzes über die Stempelabgaben** beruht auf der Motion Abate (fdp, TI), welche die Anerkennung bestimmter italienischer Finanzintermediäre als Börsenagenten und ihre Befreiung von der Umsatzabgabe forderte. Denn bei der italienischen Steueramnestie 2009 war verlangt worden, dass bisher unbesteuerter Vermögenswerte zur Regularisierung nach Italien repatriert, das heisst von italienischen Finanzintermediären verwaltet werden. Dadurch unterliegen solche Transaktionen jedoch mehrfach der schweizerischen Umsatzabgabe, wodurch insbesondere im Tessin ein Wettbewerbsnachteil des Schweizer Finanzplatzes für italienische Kundinnen und Kunden entstehe. Aufgrund dieses Ursprungs der Gesetzesänderung sind momentan nur italienische Finanzintermediäre von der Neuerung betroffen, durch die neutrale Formulierung des Gesetzestexts können zur Aufrechterhaltung der Rechtsgleichheit in Zukunft aber auch Finanzintermediäre aus anderen Ländern unter den gleichen Voraussetzungen von der Umsatzabgabe befreit werden. Dadurch können gemäss der Botschaft des Bundesrates Steuerausfälle von rund CHF 10 Mio. entstehen, die jedoch mittel- bis langfristig durch die Stärkung der Finanzintermediäre im Kanton Tessin und entsprechenden Mehreinnahmen kompensiert werden können. In der vorparlamentarischen Phase stiess die Vorlage auf viel Zustimmung: 34 der 35 Vernehmlassungsteilnehmer sprachen sich für die Gesetzesänderung aus, einzig Travail.Suisse befürchtete, dass die Steuerausfälle

deutlich höher sein könnten als geplant. Die WAK-NR stimmte der Vorlage mit 19 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen deutlich zu.

Entsprechend kurz zeigte sich auch die Debatte im Nationalrat, Céline Amaudruz (svp, GE) und Leo Müller (cvp, LU) für die Kommission und Finanzminister Maurer für den Bundesrat meldeten sich als einzige zu Wort. Übereinstimmend mit ihren Voten sprach sich der Nationalrat einstimmig mit 175 Stimmen (ohne Enthaltung) für die Gesetzesänderung aus.<sup>18</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 03.10.2017  
ANJA HEIDELBERGER

In der Herbstsession 2017 beriet der Ständerat als Zweitrat das **Bundesgesetz über die Stempelabgaben**. Martin Schmid (fdp, GR) im Namen der WAK-SR und Finanzminister Maurer betonten einerseits die Wichtigkeit der Vorlage für den Schweizer und insbesondere den Tessiner Finanzplatz und strichen andererseits die eindeutige Annahme im Erstrat hervor. Diesem Beispiel folgte auch der Ständerat und nahm den Entwurf einstimmig an (43 zu 0). In den Schlussabstimmungen gab es keine Überraschungen mehr, beide Kammern bestätigten ihre vorangegangenen Entscheide einstimmig.<sup>19</sup>

---

1) Communiqué de presse CER-CN du 20.08.2019

2) BBl, 1989, III, S. 1 ff.

3) AB NR, 1990, S. 2045 ff.; AB NR, 1990, S. 2236 ff.; AB NR, 1990, S. 2306 ff.; AB NR, 1990, S. 2495 f.; AB SR, 1990, S. 1030 ff.; AB SR, 1990, S. 1070 ff.; AB SR, 1990, S. 1101; BBl, 1990, III, S. 1668 ff.

4) AB NR, 1997, S. 770 ff.; SGT, 25.4.97; Presse vom 30.4. und 1.5.97

5) BBl, 1997, II, S. 1164 ff.; Presse vom 27.3.97

6) AB SR, 1997, S. 468 ff.; Presse vom 17.5., 5.6. und 6.6.97

7) AB NR, 1997, S. 1925 ff.; AB NR, 1997, S. 1972 ff.; AB NR, 1997, S. 2033 f.; AB NR, 1997, S. 2329; AB SR, 1997, S. 1025; AB SR, 1997, S. 828 ff.; AB SR, 1997, S. 923 f.; BBl, 1997, IV, S. 802 ff.; NZZ, 13.9. und 9.12.97

8) BBl, 2003, S. 6535 ff.; AB SR, 2003, S. 1081 f. und 1249; AB NR, 2003, S. 2042 f. und 2134; BBl, 2003, S. 8241 f.

9) Medienmitteilung des Bundesrates

10) BBl, 1989, III, S. 1 ff.; Hahn (1988). Steuerpolitische Willensbildungsprozesse in der Europäischen Gemeinschaft: das Beispiel der Umsatzsteuer-Harmonisierung.; Presse vom 29.4. und 6.6.89; wf, Dok., 8.5.89

11) AB SR, 1989, S. 740 ff.; AB SR, 1989, S. 755ff.; Presse vom 14.11. und 7.12.89; L'Hebdo, 48, 30.11.89, S. 34 f.; DP, 976, 14.12.89

12) AB NR, 1990, S. 2236 ff. (Detailberatung); AB NR, 1990, S. 2306 ff. (Differenzbereinigung); AB NR, 1990, S. 2496 (Schlussabstimmung); AB NR, 1990, S. 2045 ff. und 2053 ff. (Eintretensdebatte); AB SR, 1990, S. 1030 ff.; AB SR, 1990, S. 1070 ff.; AB SR, 1990, S. 1101; BBl, 1990, III, S. 1668 ff.

13) BBl, 1991, IV, S. 521 ff.

14) AB NR, 1999, S. 307 ff.; AB NR, 1999, S. 347 ff.; AB NR, 1999, S. 585 ff.; AB SR, 1999, S. 187; AB SR, 1999, S. 285 f.; AB SR, 1999, S. 65 ff.; BBl, 1999, S. 7969

15) BBl, 2000, S. 5835 ff.; TA, 3.10. und 5.12.00; Presse vom 22.11. und 30.11.00; Lib., 13.12.00

16) BBl, 2004, S. 4899 ff.; AB SR, 2004, S. 902 f.; Presse vom 19.8.04

17) AB NR, 2005, S. 27 ff. und 472 f.; AB SR, 2005, S. 394; BBl, 2005, S. 2281 ff.; WoZ, 19.5.05; Presse vom 2.7.05.

18) AB NR, 2017, S. 1104 f.; BBl, 2017, S. 1511 ff.; Medienmitteilung WAK-NR vom 17.05.2017

19) AB NR, 2017, S. 1727; AB SR, 2017, S. 561 f.; AB SR, 2017, S. 756